

# Der Kadi entschied

## **Beleidigende Äußerungen**

Wer am Arbeitsplatz Kollegen oder gar den Chef beleidigt, gefährdet das gute Betriebsklima und damit unter Umständen auch in Folge seinen Arbeitsplatz. In diesem Zusammenhang überrascht das Urteil eines Gerichts, das besagte: Wer den Vorgesetzten vor anderen Mitarbeitern mit „Verbrecher“ tituliert, darf deshalb nicht gleich seinen Arbeitsplatz verlieren. (Landesarbeitsgericht Köln 11 Sa pp 5/96)

## **Einspruchsfrist**

Wer im Betrieb eine Kündigung erhält und Widerspruch leisten will, kann das in einer Frist von drei Wochen tun. Wenn er diese Frist versäumt, hat er keine Chance mehr. Das gilt auch für den Fall, wenn er auf Urlaub war und zu spät auf das Kündigungsschreiben reagieren kann. Die Kündigung gilt als zugestellt, wenn sie im Briefkasten liegt. (Landesarbeitsgericht Köln 10 Ta 57/97)

## **Kündigung bei Zuspätkommen**

Ein Arbeitnehmer, der häufig zu spät zum Arbeitsplatz kommt, riskiert damit, seinen Arbeitsplatz zu verlieren. So erging es einem Gesellen, dem daraufhin gekündigt wurde. Sein Einspruch wurde vom Arbeitsgericht mit der Begründung zurückgewiesen, dass häufiges Zuspätkommen eine grobe Verletzung der Ar-

beitspflicht sei und er in dieser Angelegenheit bereits abgemahnt wurde. (Landesarbeitsgericht Hamm 97 10/08/18 Sa)

## **Reisen trotz Krankheit?**

Die Klage eines ägyptischen Arbeitnehmers gegen seine Kündigung erkannte das LAG Rheinland-Pfalz nicht an. Obwohl der Mann wegen Rückenschmerzen krankgeschrieben war, ist er in seine Heimat geflogen, da er den Klimawechsel als förderlich für seine Gesundheit hielt. Das Gericht war jedoch der Meinung, dass der Arbeitnehmer gegen den Grundsatz des Bundesarbeitsgerichts verstoßen hat und sah die Kündigung als gerechtfertigt an. (Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz Az 7 Sa 744/96)

## **Kündigung – auch mündlich gültig**

Ein Arbeitnehmer hatte trotz der Vorhaltung seines Arbeitgebers, er solle auch an seine Familie denken, mehrfach mündlich die Kündigung ausgesprochen. Bis sie der Arbeitgeber

annahm. Im Nachhinein berief sich der Arbeitnehmer aber auf eine Klausel des Arbeitsvertrags, nach der „jede Kündigung“ per Einschreiben erfolgen muss. Das Bundesarbeitsgericht hat jedoch festgestellt, dass es gegen Treu und Glauben verstößt, zunächst mehrfach mündlich eine Kündigung auszusprechen und sich anschließend auf die Schriftform zu berufen (BAG Urteil – 2 AZR 799/96).

## **Handgreiflichkeiten im Betrieb sind ein Kündigungsgrund**

Auch dann, wenn ein Arbeitnehmer von anderen im Betrieb gereizt oder beleidigt wird, darf er nicht eine Schlägerei beginnen. „Wer am Arbeitsplatz schlägt, der fliegt“, so entschied ein Arbeitsgericht und gab damit dem Arbeitgeber Recht, der im konkreten Fall eine fristlose Kündigung ausgesprochen hatte. Anmerkung: Der betroffene Arbeitnehmer hätte sich mit einer Beschwerde an den Vorgesetzten wenden sollen, damit dieser eingreifen kann. (Landesarbeitsgericht Hamm Az 2 Sa 1045/97)